

Gerichts-Zeitung.

Beiblatt zum „General-Anzeiger für das Riesengebirge“.

Nr. 46.

Dienstag, den 28. November 1911.

18. Jahr.

Schöffengericht Hirschberg.

(Sitzung vom 23. November.)

Auf das Mitleid der Mitmenschen spekuliert hatte eine jugendliche Dienstmagd aus hiesigem Kreise, die bei Freiburg in Stellung war und bei ihrer Abneigung gegen geregelte Tätigkeit nach Hirschberg zurück verlangte. Sie hatte aber kein Reisegeld, erhielt dies aber von zwei Fahrbeamten, denen sie allerlei unwahre Vorspiegelungen machte. Als einer der Beamten das sittlich schon schwer verdorbene Dämchen am folgenden Tage spät abends auf der Straße in Hirschberg sich herumtreiben sah, ließ er die Schwindlerin festnehmen. Wegen Betruges in zwei Fällen wird diese zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. — Bittere Fehde herrscht wegen eines Weggestreites zwischen dem Gutsbesitzer Heinrich M. und dessen Nachbar Landwirt Heinrich L. Am 9. Oktober kam es wieder einmal zum Streit, wobei M. den Nachbar mit Erschießen bedrohte. Er wird hierfür heute zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt. — Einen Junghafen sollte in der Schonzeit der Schulknabe Gustav P. in den Sechsstätten am 11. August gefangen haben. Seine Eltern hatten das Tier durch den Hausgenossen S. schlachten lassen, worauf die Familie P. das Tier verspeiste. Heute ist die Familie P. wegen Jagdvergehens bezw. Beihilfe dazu angeklagt. Der Knabe behauptet aber, unterstützt von den Eltern und dem S., daß das gefangene Tier ein wildes Kaninchen gewesen sei. Da dies nicht widerlegt werden kann, werden sämtliche Angeklagte freigesprochen. — Wegen ruhestörenden Lärms und Widerstands gegen die Staatsgewalt bezw. versuchter Gefangenenerfreierung sind der Bahnarbeiter Robert S. bezw. der Droschkenbesitzer Hermann R., beide von hier, angeklagt und werden S. zu einer Woche Gefängnis und 5 Mark Geldstrafe. R. wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu 25 Mark Geldstrafe verurteilt. — Eins ausgewischt hatte der Arbeiter Max H. von hier einem Hausbesitzer, dessen Haus er unbefugt betreten und von dem er hinausgewiesen wurde. Urteil: 18 Mark Geldstrafe. Von der fahrlässigen Gefährdung eines Eisenbahntransportes wird ein hiesiger Rollkutscher freigesprochen.

Die Verjährung ausstehender Forderungen.

Wieder will ein Jahr zu Ende gehen, und wieder muß daran erinnert werden, daß gewisse Forderungen mit seinem Ablauf verjähren, daß es also ratsam ist, dieser Gefahr beizugehen. Die meisten Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Es gehören dazu die der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung

von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Gastwirte und derjenigen, welche Speisen und Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung, der Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten, der gewerblichen Arbeiter, der Tagelöhner und Handarbeiter, der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen, derjenigen, welche im Privatdienst stehen, wegen des Gehalts, Lohnes oder sonstiger Dienstbezüge, und auch die Ansprüche solcher Personen, die gewerbsmäßig bewegliche Sachen vermieten, wegen des Mietzinses. In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, Renten, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehältern, Unterhaltsbeiträgen und allen andern regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt, oder wenn der Gläubiger auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erhebt. Der Erhebung der Klage steht u. a. die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gleich. Die Unterbrechung durch Klageerhebung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist. Man sagt, daß ein anständiger Schuldner den Verjährungseinwand niemals erheben wird; aber nicht alle Schuldner denken so, denn er wird sehr oft erhoben. Die scheinbar gutartigsten Schuldner verwandeln sich plötzlich in die böartigsten — wenn sie zahlen sollen, und rufen dem Gläubiger, der ihnen seine Rechnung präsentiert, schadenfroh das Wörtchen „verjährt!“ zu. Darum beachte man die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Der gestörte Hochzeitschmaus.

Ein niedliches Vorkommnis trug sich kürzlich bei einer Hochzeit zu, die in einem niederschlesischen Dorfe, nicht allzuweit von Görlitz, gefeiert wurde. Ein Gutsbesitzer trat in das Joch der Ehe ein und dieses Ereignis wurde freudigst gefeiert. Der Gäste hungrige und durstige Schar saß fröhlich beim Hochzeitschmaus an reichgedeckter Tafel. Ein Tafellied nach dem anderen stieg und reichlich flocht man „Schmierpausen“ ein. Plötzlich meinte ein Gast, der Ausblick aus dem Fenster hatte, zum Brautvater: „Nee, sieh amol, Willem, da kimmst ja unse Schandarm!“ und richtig, gleich darauf betrat der staatliche Vertreter der Landpolizei den Raum, wo man tafelte. Vater Wilhelm

bestellte gleich eine vom Besten und bot sie scherzend dem Eingetretenen mit der Aufforderung, sie „zu verhaften“. Doch der Herr Wachtmeister lehnte ernst das Anerbieten ab und sagte, die Herrschaften möchten verzeihen, aber er müsse, so schwer es ihm fiele, seiner Pflicht gehorchen. Mit diesen einleitenden Worten trat er an den Bräutigam heran und erklärte denselben im Namen des Gesetzes für verhaftet. Eine Bombe hätte buchstäblich keinen größeren Erfolg erzielen können, als diese Worte. Die Braut stieß einen lauten Schrei aus und wäre, wenn sie die „Nerven“ ihrer städtischen Mitschwestern besessen, aus einer Ohnmacht in die andere gefallen, so begnügte sie sich, laut schluchzend ihrer sprachlosen Mutter um den Hals zu fallen. „Roarle“, sagte da die resolute Mutter zu ihrem Schwiegersohne. „Roarle, vertesentiere dich doch“. Doch des Bräutigams Mund blieb stumm: „Wes, ies ha denn oagefloit“, mischte sich ein Hochzeitsgast hinein. „Ich glaube Bigamie“, war die knappe Antwort des Gendarmen, der auch sogleich mit seinem Delinquenten abging und die verstörten Hochzeitsgäste ihren Diskussionen überließ. Nachdem der Kantor den Anwesenden das Wort „Bigamie“ erklärt, erging sich alles in den abenteuerlichsten Vermutungen. „Wer weeiß, wie viele Weibsen dar Roarle schun hot sitzen lassen“, meinte die eine Muhme zur anderen. „Was geschieht 'm ganz recht“, war die Antwort dieser, die dem „Roarle“ nicht ganz grün war. Während so noch „tischleriert“ wurde, stürzte die „Kleemoid“ aus der Küche und schrie aus Leibeskräften: „Der Herr Schandarm nimmt mit dem jungen Herrn Darm ei Darm eim Durse runger“. Diese Nachricht wirkte elektrisierend auf die Anwesenden. Vielleicht war es doch ein Mißverständnis und alles stob hinaus. Wichtig, Arm in Arm kamen der Wachtmeister und der Bräutigam zum Tore rein und einer schnitt immer vergnügtere Gesichter als der andere. Und was das Merkwürdigste an der ganzen Geschichte war, der Wachtmeister kam den Anwesenden jetzt so seltsam bekannt vor. „August“, rief endlich der Guttsbesitzer, der sich ein Herz gefaßt hatte, „bist du's denn wirklich?“ Und August, der Dorfschuster, war es in der Tat. August war eine fidele Haut, die ständig zu allerhand Mlotria aufgelegt war, hatte eine frappante Ähnlichkeit mit dem im Nachbardorfe stationierten Wachtmeister. Aus der Stadt hatte er sich bei einem Maskenverleiher die nötigen Kleidungsstücke besorgt, seinen Bart entsprechend zugefugt und so das kräftige Stüdtchen ausgeführt. Selbst Hochzeitsgast, verschwand er einen Moment von der Tafel, zog sich um und spielte seine Rolle mit dem oben geschilderten glänzenden Erfolg.

In den Händen eines Vampirs.

Als eine der empörendsten Erpressungen bezeichnete der Vorsitzende der 7. Strafkammer des Landgerichts I in Berlin die Handlungsweise des beschäftigungslosen Wilhelm Othmer, der sich unter der Anklage der Beleidigung, der wiederholten versuchten und vollendeten Erpressung und der Unterschlagung zu verantworten hatte. Der Angeklagte, welcher früher Hilfschreiber im Justizministerium gewesen sein will und schon mehrfach wegen Betruges vorbestraft ist, trat im April 1909 angeblich wegen einer schwebenden Geldangelegenheit im Auftrage des geisteskranken Kaufmanns Pöiz an einen Kaufmann G. heran und wurde hierbei auch mit dessen Ehefrau bekannt. Er brängte sich in der Folge auf alle mögliche Weise an die Frau heran und versuchte deren Mitleid zu erwecken, indem er ihr von seinen traurigen Lebensschicksalen erzählte. Dies hatte den Erfolg, daß ihm die Frau mehrfach kleine Gelbbeträge übergab. Der Angeklagte fuhr dann nach Hannover,

angeblich, um dort eine Stellung anzunehmen. Schon nach wenigen Tagen schrieb er von dort an die Frau, sie solle ihm Geld schicken und drohte, daß er sich sonst erschießen würde. Vorher würde er jedoch dem Polizeipräsidenten einen Brief schreiben und ihm mitteilen, daß man sich wegen der Gründe an die Frau G. wenden solle. Frau G. opferte von neuem Gelbbeträge und übergab dem Angeklagten schließlich noch einen Brillantring, nachdem er nach Berlin zurückgekehrt war und ihr hier auf Schritt und Tritt aufgelauret hatte. Eines Tages erschien der Angeklagte während der Abwesenheit des Ehemannes in der Wohnung der Frau G. Er verstand es, die nicht sehr willensstarke Frau derartig zu beeinflussen, daß es zwischen ihnen zu unerlaubtem Verkehr kam. Von diesem Augenblick an ließ er die Maske fallen. Er begann die Frau unter der Drohung, ihrem Manne alles zu erzählen, zu peinigen und auszupressen, so daß die Betörte schließlich nicht mehr wußte, woher sie das Geld nehmen sollte, um die Forderungen des Angeklagten erfüllen zu können. Eines Tages erklärte Othmer seinem Opfer, daß er nach Amerika auszuwandern und dort ein neues Leben anfangen wolle. In der Hoffnung, ihren Peiniger endlich los zu werden, gab sie ihm eine größere Summe als Reisegeld, die der Angeklagte in kurzer Zeit verpraschte, um dann wieder von neuem mit den Erpressungen zu beginnen. Als die Frau schließlich bis auf den letzten Pfennig ausgepreßt war, weigerte sie sich, neues Geld zu beschaffen. Der Angeklagte drohte ihr mit den Worten: „Na, so leicht kommen Sie doch nicht von mir los!“ eine neue Schandtat an, die er dann auch prompt in Szene setzte. Am nächsten Tage erschien die Frau eines Schuhmachers, bei der der Angeklagte Schulden hatte, in der Wohnung der Frau G. und ersuchte diese, die Schulden zu bezahlen, „da sie ja doch die Geliebte sei“. Zufällig kam der Ehemann G. dazu, dem die Schuhmachersfrau in aller Ruhe erzählte, daß seine Frau in Beziehungen zu dem Angeklagten stehe. Von G. wurden sofort Ermittlungen angestellt, durch die er den wahren Sachverhalt erfuhr. Die Folge war eine scharfe eheliche Auseinandersetzung. Trotz dieses veränderten Sachverhalts gab der Angeklagte seine erpresserischen Absichten nicht auf. Schließlich versuchte er auch noch unter der Drohung, allen Verwandten Mitteilung von dem Vorgefallenen zu machen, von dem Ehemann selbst Geld zu erhalten. Er schrieb auch an die Eltern der Frau und des Ehemannes und an die übrigen Verwandten Briefe des gemeinsten Inhalts. Außerdem telephonierte er in dem Geschäft des H. und in dessen Filialen an und teilte den Angestellten mit, was die Frau ihres Chefs „für eine“ sei. Das Gericht verurteilte den Vampir zu zwei Jahren und sechs Monaten Gefängnis.

Eine merkwürdige Erpressergeschichte

hat auch vor der Strafkammer Nordhausen ihren Abschluß gefunden. Eines Tages erhielt ein junges Mädchen, das verlobt war, einen Brief, in welchem es aufgefordert wurde, zu einer Besprechung nach Nordhausen in ein dortiges Hotel zu kommen. Wenn das Mädchen diesem Wunsche nicht nachkomme, werde der Brieffschreiber dem Bräutigam verschiedene Mitteilungen aus dem Vorleben des Mädchens machen, die diesem gewiß nicht angenehm sein würden. — Das Mädchen fand sich denn auch in dem angegebenen Hotel ein, und sah sich hier dem 23 Jahre alten Sparfassenassistenten Walter Bock aus Sangerhausen gegenüber. Bock deutete dem Mädchen an, daß er bereit sei, gegen einen bestimmten Betrag die ihm zur Kenntnis gelangten Vorkommnisse aus ihrem Vorleben dem Bräutigam zu ver-

schweigen. Er verlangte schließlich von dem Mädchen 3300 M. Anscheinend ging das Mädchen auf dieses Angebot ein. Es wurde vereinbart, daß das Geld an den Wirt des betreffenden Hotels gesandt werden sollte, der es dann weiter geben würde. Zech setzte sich auch mit dem Wirt in Verbindung, kündigte die nahe Ankunft der 3300 M. an und reiste dann wieder ab. Nach der Unterredung war das Mädchen so schlau, zur Polizei zu gehen und dieser die ganze Geschichte zu unterbreiten. Die Polizei traf darauf ihre Maßnahmen und verständigte den Wirt. Als einige Tage verstrichen waren, und bei Zech das erhoffte Geld nicht eintraf, fuhr Zech wieder nach Nordhausen zu dem Wirt, um nach dem Verbleib des Geldes zu forschen. Der Wirt hielt ihn einige Augenblicke hin und benachrichtigte die Polizei, die den Expresser festnahm. In der Vernehmung vor der Strafkammer gab der Angeklagte an, er habe viel Kriminalromane gelesen und sei dadurch auf die Idee gekommen, sich auf diese Weise Geld zu verschaffen. Der Gerichtshof sah das Treiben des Angeklagten als direkt gemeingefährlich an und verurteilte ihn trotz bisheriger Unbescholtenheit zu neun Monaten Gefängnis.

Der fremde Gast im Gartenhause.

jp. Wegen Hausfriedensbruches hatte sich vor dem Schöffengericht Braunschweig der Bücksenmacher Kurt Bleichrodt zu verantworten, der aus der Untersuchungshaft vorgeführt wurde. Am 1. November kam er ohne Geldmittel in die Stadt und unternahm zunächst einen kleinen Rundgang durch die Straßen, um, wie er bei seiner Vernehmung behauptete, Arbeit zu suchen. Dabei kam er auch an das Gartenhaus eines Brennereibesizers, das zur Zeit nicht bewohnt war, der Schlüssel hing aber neben der Tür. Bleichrodt öffnete und nahm ungeniert von dem Hause Besitz. Zunächst unterzog er alle Behältnisse einer gründlichen Untersuchung in Bezug auf das Vorhandensein von Speise und Trank und ließ sich dabei reichlich Zeit, da er mit großer Sorgfalt zu Werke ging. Sein Suchen wurde denn auch belohnt. Er entdeckte eine Flasche Brantwein, die ihm die nötige Wärme und neuen Latendrang gab. An der Wand hing ein Tsching und ein Kasten barg Pulver und Schrot. Der sachkundige Bücksenmacher drechselte sich schnell einige Patronen zusammen und begab sich auf die Jagd. Im Garten krähte ein fetter, junger Hahn, dessen Leben ein wohlgezielter Schuß ein Ende machte. Der erfolgreiche Jäger brachte sein Wildpret in die Küche, begann es kunstgerecht zu rupfen und bald schmort er saftige Braten im Topf. Als würziger Braten duft die Räume des Gartenhauses durchzog, fleg Bleichrodt in den Keller, holte sich eine Flasche Sekt und streckte dann die Hände aus nach dem festlich bereiteten Mahle. Gerade als er sich über den Nachtschirm hermachen wollte, erschien die Polizei, die den fremden Gast aus Rudierland auf Nummer Sicher brachte. Der Gerichtshof verurteilte ihn zu zwei Wochen Gefängnis und fünf Tagen Haft.

Ueber das chinesische Gerichtswesen

plaudert ein Franzose: Mein theoretisch genommen, ist die chinesische Justiz die schönste der Welt. Zu jeder Stunde des Tages und der Nacht kann der erste Beste von einem Richter ein Urteil verlangen. Er braucht nur auf den Gong, der am Eingang des Gerichtsgebäudes steht, zu schlagen, und der Richter, der immer im Justizpalast selbst wohnen muß, erscheint sofort in seiner Amtstruhe, um den Kläger anzuhören; irgend eine Entschädigung darf er hierfür nicht verlangen. „Das Auge der Gerechtigkeit ist immer offen“, heißt es in einem alten chinesischen Sprichwort.

So ist es, wie gesagt in der Theorie. In Wirklichkeit aber wagt sich ein Chinese niemals freiwillig zu einem Richter, denn die Prozesse werden immer nach dem Gesetz entschieden, und dieses Gesetz wird ständig durch einander widersprechende Erlasse abgeändert, so daß der Richter in der gesetzmäßigsten Weise von der Welt das tut, was ihm gefällt. Das mindeste, was einem Menschen, der in die Krallen eines chinesischen Richters gerät, geschehen kann, ist, daß er und seine Familie durch die hohe Justiz vollständig ruiniert werden. Etwas Malerischeres als einen chinesischen Gerichtshof kann man sich kaum vorstellen. Im Gerichtssaal ist alles rot, von den Wänden, dem Tisch und dem Richterstuhl bis zu den Uniformen der Gerichtssoldaten, der Henker und ihrer Gehilfen, die eine Art Zippelmütze tragen. Den Wandschmuck bilden Peitschen, Bambuslatten, Halseisen, Hand- und Fußschellen und — Marterwerkzeuge. Kläger, Zeugen und Angeklagte müssen während der ganzen Gerichtsverhandlung auf den Knien liegen und mit der Stirn von Zeit zu Zeit den Fußboden berühren. In unnahbarer Majestät beginnt der Richter das Verhör. Einen Eid verlangt er nie, weil er das für Unsinn hält: er weiß ja doch, daß man ihm nie die Wahrheit sagt. Deshalb sucht er alles zu erraten und schreift, um die Zungen zu lösen, auch vor kräftigen Bambusstreichen nicht zurück. Sein Urteil fällt er auf gut Glück und je nach besonderen Interessen, die er selbst oder einer seiner Freunde hat. Der Urteilsfällung folgt, da es eine Berufung gegen das Urteil im allgemeinen nicht gibt, sofort die Vollstreckung. Groß ist die Zahl der Körperstrafen. Die gebräuchlichste Körperstrafe ist die rasche und kräftige Verabreichung einer Anzahl Hiebe; diese Strafe wird nur bei kleinen Vergehen verhängt und hat weiter keine Folgen. Der Geprügelte kauft sich, wenn er das Gerichtsgebäude verläßt, bei einem Krämer ein Tiegeltchen mit kühlender Salbe und geht mit philosophischer Ruhe nach Hause, um seine Striemen zu behandeln. Gegen den Richter hegt er keinen Groll. Eine andere Strafe besteht darin, daß der Verurteilte in eine Art Pranger gesteckt wird. Es handelt sich um einen Holzrahmen mit einem Loch, durch welches der Verurteilte seinen Hals durchzwängen muß. Mit diesem schweren „Halsband“, das er Tag und Nacht tragen muß, wird der Verurteilte öffentlich ausgestellt; ein an den Käfig geklebtes Plakat nennt seinen Namen und berichtet kurz, was er verbrochen hat. Da es der chinesischen Justiz nicht einfällt, die Gefangenen auch noch zu ernähren, müßte der Verurteilte Hungers sterben, wenn Angehörige oder gute Freunde sich seiner nicht annehmen. In ihrer ganzen Schönheit aber offenbart sich die chinesische Justiz in der Anwendung der Todesstrafe; sie hat nämlich die Todesstrafe in zwei Kategorien geteilt und kennt einen raschen und einen langsamen Tod. Der am wenigsten infame rasche Tod ist die Erdrosselung, weil bei dieser Prozedur der Körper ganz bleibt, eine Sache, der die abergläubischen Chinesen eine große Wichtigkeit beimessen. Enthauptet wird mit dem Säbel. Wenn die Familie des Hingerichteten Geld hat, kauft sie dem Henker den „teuren Verblichenen“ ab, um den Kopf wieder an den Rumpf zu nähen. Solch ein rascher Tod regt die Zuschauer nicht im geringsten auf. Der Todesandidat selbst bewahrt gewöhnlich seine ganze Ruhe und Kaltblütigkeit und kann, wenn seine Familie ihm einen schönen Satz versprochen hat, sogar recht lustig werden. Etwas geradezu Entsetzliches aber ist der langsame Tod. Das Opfer wird an einen Pfahl gebunden, der in der Mitte eines großen Platzes steht. Dann beginnt der Henker langsam und mit einem grauenenerregenden Raffinement ihm die Brustwarzen herauszureißen; darauf schneidet er ihm Stücke Fleisch aus

den Armen und aus den Schenkeln. Die Fleischteile werden sorgfältig gezählt und in einen Korb gelegt, denn durch das Urteil ist genau festgesetzt, wieviel es sein müssen. Geradezu unglaublich ist auch hier das Verhalten der Zuschauer: sie zeigen bei dem widerlichen Schauspiel die größte Gleichgültigkeit, mag das Opfer eine Frau oder ein Mann sein.

Verschiedenes.

Im Prozeß der Niederdeutschen Bank wurde der Angeklagte Ohm zu 8 Monaten Gefängnis und 2100 Mark Geldstrafe verurteilt. Die Mitangeklagten Bening und Schmidt erhielten 1 bzw. 4 Monate Gefängnis.

Eine strenge Obrigkeit haben sie in Landshut. Dort hat der Wachenmeister drei zugelaufene Hunde in Verwahrung, und der Magistrat tut nun kund und zu wissen: „Die rechtmäßigen Hundebesitzer wollen sich hieramts melden, andernfalls nach Umfluß von 14 Tagen deren Tötung angeordnet wird.“ — Das geht zu weit. Das brauchen sich die Hundebesitzer „nicht zu gefallen zu lassen“.

Das Diebeslager im Riesenmuff. Eine abgefeimte Warenhausdiebin ist in einem Kaufhause in der Leipzigerstraße zu Berlin verhaftet worden. Einem Beamten von der Gehkontrolle war es aufgefallen, daß sich eine elegant gekleidete Dame, die einen mächtigen Muff trug, an vielen Verkaufsständen zu schaffen machte, ohne etwas zu kaufen. Er verfolgte nun die Verdächtige und konnte beobachten, wie die Fremde von den verschiedensten Ständen Waren in dem Muff verschwinden ließ. Die Diebin ging dabei so fix und sicher zu Werke, daß von den zuständigen Verkäuferinnen nicht das geringste bemerkt wurde. In dem Augenblick, als sich die Diebin aus dem Warenhaus entfernen wollte, trat der Beamte hinzu und zitierte sie nach dem Büro. Bei der Durchsuchung des Muffs entdeckte man ein kleines Lager zusammengehaltener Verkaufsgegenstände. Die Diebin hatte sich den riesigen Muff lediglich zu dem Zweck anfertigen lassen, um ihn als Aufbewahrungsort für erbeutete Gegenstände auf ihren Raubzügen durch die Warenhäuser zu benutzen.

sh. Der beleidigte Buchhändler. Auch die Ehre eines Buchhändlers ist durch das Gesetz geschützt, das mußte zu seinem Leidwesen ein Gastwirt erfahren, der sich kürzlich wegen Beleidigung zu verantworten hatte. Der Gastwirt Döring in Nordhausen war in einer Verhandlung gegen einen berüchtigten Verbrecher, den Einbrecher Präßler, der jahrelang die Umgegend unsicher gemacht hatte, als Zeuge vernommen worden. In begreiflicher Erregung nannte Döring den Präßler einen Lumpen. Dieser aber wußte, was er seiner Buchhändlerlehre schuldig sei. Vom Buchhause aus strengte er gegen Döring Klage an und dieser mußte sich bequemen, vor dem Schöffengericht als Angeklagter zu erscheinen. Der Gerichtshof mußte auch zu einer Verurteilung Dörings kommen, denn es lag unzweifelhaft eine formale Beleidigung vor. Es erkannte auf eine Geldstrafe von fünf Mark und sprach außerdem dem in seiner Ehre gekränkten Buchhändler die Publikationsbefugnis zu.

Frau Toselli wieder geschieden. Die wechselvollen Lebensschicksale der Frau Toselli sind wieder einmal in ein neues Stadium getreten. Ihre Ehe mit dem italienischen Musiker Toselli wurde geschieden. Der Gerichtshof in Florenz verfügte im Ehescheidungsstermin die sofortige Trennung des Ehepaares Toselli. Der Gerichtshof hat den Gatten zu keiner Geldstrafe verurteilt und weiterhin das Kind nicht der Gattin, sondern den Eltern Tosellis, wie dieser es beantragt hatte, zur Erziehung überwiesen, Frau Toselli, die der Verhandlung selbst bewohnte, konnte ihre Erregung nicht verbergen und verließ, ohne auf die Fragen

des Vorsitzenden zu antworten, das Gerichtsgebäude. Toselli war dagegen sehr erfreut über den Urteilspruch und wurde durch einen Nebenausgang aus dem Gerichtsgebäude geführt, weil er sich ev. Rundgebungen entziehen wollte. — Frau Toselli wird nun wohl wieder ihren Zuel einer Gräfin Montignoso annehmen, der ihr nach ihrer Scheidung vom ersten Gatten verliehen wurde — bis sie wieder einen Herzensfreund findet.

Der falsche Arm abgenommen. Von einem unglaublich erscheinenden Vorfalle in einem Pariser Krankenhaus berichten französische Blätter. Ein Hasenausscher hatte sich gegen Ende September in das Hospital Lariboisiere begeben, um seinen rechten Arm, der ihn stark schmerzte, einer Untersuchung unterziehen zu lassen. Mit Hilfe der Radiumbestrahlung gelang es den Ärzten, das Vorhandensein einer bösartigen Geschwulst im rechten Ellbogengelenk festzustellen. Zur Rettung des Patienten erschien die Amputation des Armes unerlässlich. Der Oberarzt des Hospitals, Dr. Chisolau, leitete selbst die Operation, die scheinbar glücklich verlief. Aber wie groß war der Schreck des Patienten, als er nach dem Erwachen aus der Narkose bemerkte, daß man ihm an Stelle des kranken rechten Armes den gesunden linken amputiert hatte. Es blieb nichts anderes übrig, als nochmals zu operieren. Man wartete so lange, bis die Wunde am linken Arm geheilt war, und nahm dann dem Mann auch den kranken rechten Arm ab. Anstatt aber den Unglücklichen zu entschädigen, hatte Dr. Chisolau dann noch die unerhörte Dreistigkeit, den Kranken mit brutalen Redensarten abzuweisen und ungeheilt aus dem Hospital zu entlassen. Nun haben sich aber die Freunde des Krüppels ins Mittel gelegt und die Angelegenheit den Gerichten übergeben, so daß sie für den eigenartigen Wohltäter der Menschheit wohl noch sehr schlimme Folgen haben wird.

tk. Ehebruch und doch keine Ehescheidung. Eine köstliche Geschichte, die übrigens für französische und insbesondere Pariser Sitten geradezu typisch ist, wird dem „Tägl. Korr.“ aus Paris geschrieben: Auf der Polizeiwache erscheint ein Mann mit der Bitte, über einen Ehebruchstatbestand ein Protokoll aufzunehmen. Der Kommissar begibt sich in die Wohnung des Petenten und findet Frau und Liebhaber in traulichem Beisammensein. Die Frau gerät jedoch durchaus nicht außer Fassung, sondern hält dem Beamten seelenruhig eine verbrieftete Urkunde vor die Nase, unterzeichnet von Mann und Frau, wonach jeder der beiden Kontrahenten dem andern vollständige Handlungsfreiheit einräumt. Ein solcher Vertrag würde vielleicht in Deutschland diese Nebenauslegung, die „wider die guten Sitten“ verstößt, nicht zulassen. In Frankreich steht aber der „Code civil“ ausdrücklich fest: „Verträge sind das Gesetz der Parteien“. Das Protokoll wurde zwar aufgenommen; doch dürften aller Voraussicht nach der Frau keine nachteiligen Folgen entstehen.

Ein ganz Schlauer, der aus der Tiefe des bayerischen Waldes nach München gekommen war, ließ sich rasieren, blieb aber auf jede Frage des Barbiers stumm wie ein Fisch und ließ sich zu keiner Antwort bewegen. Erst nachdem er bezahlt hatte, schmunzelte der Wäldler, filzte den Hut über die Ohren und zeigte mit überlegener Miene nach der Wand zum Telefon. Dort hing ein Plakat mit der Aufschrift: „Jedes Gespräch fünf Pfennig.“ „Mia san sei nöt so dumm, wie ma herschaung!“ meinte er, pffiffig lächelnd, und ging.

Für die Redaktion verantwortlich: Paul Pellikan.
Notationsdruck und Verlag: General-Anzeiger f. d. Rhod.
G. m. b. H. (R. F. A. Schmidt und Robert Galt.)
Einkauf in Strickberg.